

# Beitragsordnung des ITS Hessen e.V.

13. Juni 2013

---

## § 1 Mitgliedsgruppen

---

- (1) Im Rahmen der Mitgliedschaft bilden die Mitglieder drei Gruppen:
  - Unternehmen
    - [a]: weniger als 10 Mitarbeiter
    - [b]: 10 – 49 Mitarbeiter
    - [c]: 50 – 249 Mitarbeiter
    - [d]: mehr als 250 Mitarbeiter
  - Vereine, Institutionen, Verbände und wissenschaftliche Einrichtungen
  - Natürliche Personen
- (2) Über die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Einteilung der Unternehmen zur Beitragsstaffelung erfolgt auf Basis unternehmenseigener Angaben unter Einbezug aller Mitarbeiter eines Unternehmens.

---

## § 2 Mindestbeiträge

---

- (1) Unternehmen
  - [a]: weniger als 10 Mitarbeiter: 150 EURO pro Kalenderhalbjahr
  - [b]: 10 – 49 Mitarbeiter: 300 EURO pro Kalenderhalbjahr
  - [c]: 50 – 249 Mitarbeiter: 600 EURO pro Kalenderhalbjahr
  - [d]: mehr als 250 Mitarbeiter: 900 EURO pro Kalenderhalbjahr
- (2) Vereine, Institution, Verbände: 600 EURO pro Kalenderhalbjahr  
Wissenschaftliche Einrichtungen: 300 EURO pro Kalenderhalbjahr  

Mit Vereinen, Institutionen oder Verbänden können kostenfreie gegenseitige Mitgliedschaften vereinbart werden. Über eine solche gegenseitige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche Personen: 150 EURO pro Kalenderhalbjahr
- (4) Die Beiträge werden zum 01.01. eines Jahres bzw. zum Tag des Beitritts fällig. Die Beiträge sind jeweils für das entsprechende Halbjahr voll zu entrichten, unabhängig vom Tag des Beitritts.
- (5) Im Wirtschaftsjahr 2020 werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 6. 2019 die Mindestbeitragssätze für die Beitragspflichtigen aller Beitragsgruppen einmalig um jeweils ein Drittel erhöht.

---

## § 3 Beitragsstaffelung (freiwillig)

---

Mitglieder des Vereins können nach Vereinbarung mit dem Vorstand zusätzlich Beiträge an den Verein leisten.